

können, daß Eingriffsrechte in die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung auf rechtlich normierte Ausnahmefälle beschränkt werden sollten.<sup>23</sup> Schließlich ist mit den genannten gesetzlichen Bestimmungen das Problem der Gestaltung der wirksamsten Rechtsinstrumente der Planungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung aufgeworfen. Das ist die Frage nach dem Inhalt und dem Umfang sowie dem Grad der rechtlichen Verbindlichkeit der Perspektiv- und Jahrespläne der Stadt (der Planbeschlüsse), der Funktion von Ortssatzungen im Planungsprozeß, dem Verhältnis von Verträgen und Planbeschlüssen, der Rolle der Vereinbarungen im Planungsprozeß usw. Soviel ist heute schon zu erkennen, daß der Planbeschluß (das Plandokument) der Stadt nicht nur der Plan für die vom Rat der Stadt unmittelbar zu leitenden Bereiche sein kann, sondern die aus der Funktion der Stadt sich ergebenden Hauptaufgaben zum Inhalt haben wird.<sup>24</sup> Fester Bestandteil dieses Planes werden deshalb die langfristigen Verträge des Rates mit den Produktionsbetrieben in der Stadt zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die mit anderen Städten und Gemeinden abgeschlossenen Verträge über den gemeinsamen Einsatz von Fonds und Kräften zur Lösung gemeinschaftlicher Aufgaben sein müssen. Alle bisherigen Erfahrungen sprechen dafür, daß der Perspektivplan der Stadt künftig die Einheit von materieller und finanzieller Planung auch in einem einheitlichen Dokument widerspiegeln muß und — bei aller Differenziertheit der einzelnen Städte, die bei der Gestaltung des Planes in Rechnung gestellt werden muß — etwa folgende Komplexe umfassen wird:

— die gesellschaftliche und ökonomische Hauptentwicklungsrichtung der Stadt im Perspektivplanzeitraum auf der Grundlage des Perspektivplanes des Kreises und eigener, in Gemeinschaftsarbeit vorzunehmender prognostischer Einschätzungen;

— die Hauptaufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach den wichtigsten Komplexen, wie Bauwesen, Werterhaltung, Wohnungswirtschaft und Verkehrswesen; Versorgung der Bevölkerung; soziale und gesundheitliche Betreuung; Bildung und kulturelle Entwicklung; Körperkultur, Sport und Erholung einschließlich der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit Betrieben und anderen Städten und Gemeinden;

— die Hauptaufgaben bei der Durchführung von Rationalisierungskomplexen, bei der Unterstützung wichtiger Investitionsvorhaben und der Entwicklung strukturbestimmender Betriebe;

— die Hauptaufgaben bei der Förderung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die im Recht ausgedrückte und künftig noch präziser zu gestaltende Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung im Planungsprozeß — ihre Planbefugnis — schließt die Förderung wissenschaftlicher Methoden der Entscheidungsfindung mit den Mitteln des Rechts ein.

Das Wichtigste dabei ist die Erhöhung der Autorität der Stadtverordnetenversammlung im Planungsprozeß, denn nur über sie können der Gedankenreichtum und die unerschöpfliche Kraft der Bürgergemeinschaft bei der Aufstellung und Verwirklichung des Planes erschlossen werden.

Im Zuge der Vervollkommnung des Planungssystems mußte es als unbefrie-

23 Unter Berücksichtigung der Spezifik der Stadtverordnetenversammlung als Machtorgan sollte untersucht werden, ob in bestimmten Fällen bei Planänderungen durch Beschlüsse des übergeordneten staatlichen Machtorgans, die ökonomische Nachteile für die Stadt zur Folge haben, ein Ausgleichsanspruch der Stadt gegenüber dem planändernden Organ gerechtfertigt ist.

24 Dahin tendiert auch der Perspektivplan der Stadt Werdau.